



Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle und/oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe

mit folgendem Handwerk/Gewerbe

(Bitte geben Sie die konkrete Handwerks- oder Gewerbebezeichnung entsprechend der Übersicht auf Seite 6 an)

.....
.....

Ich/Wir bitte/n um Eintragung

umgehend (nach Eingang des Antrages bei der Handwerkskammer)

zum
(Rückwirkende Eintragungen können nicht vorgenommen werden.)

Angaben über die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens

Antragsteller/in (Vor- und Nachname, bei Firmen die genaue Firmenbezeichnung und/oder Geschäftsbezeichnung)

.....
.....

Betriebsanschrift

Postzustelladresse wie Betrieb folgende Anschrift:

.....

Telefon (tagsüber)

Fax

Internetseite

E-Mail

Bestehen Zweigbetriebe nein ja, unter folgender Anschrift:

.....
.....



Angaben zum (zu jeder Person bitte gesondert ausfüllen)

Betriebsinhaber bei Einzelunternehmen

Geschäftsführer/Vorstand bei juristischen Personen (GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt))

persönlich haftenden Gesellschafter bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

Technischer Betriebsleiter (bitte Anlage „Betriebsleitererklärung“ beifügen)

Nachname (ggf. auch Geburtsname)

Vorname

Geschlecht weiblich männlich

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnort

Straße

Berufliche Qualifikation

Meisterprüfung

Technikerprüfung

Ingenieurprüfung

Gesellenprüfung

Ausnahmebewilligung/Ausübungsberechtigung

gleichwertige Prüfung

Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50b HwO iVm BQFG

(Bitte **beglaubigte** Kopie des Meisterbriefes, Zeugnisses oder Bescheides beifügen)

im Handwerk/der Fachrichtung

Prüfung am prüfende Stelle

Gewerbeuntersagung

Liegt eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO vor? ja

Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit der Angaben und beantrage/n die Eintragung in die Handwerksrolle/das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/das handwerksähnliche Gewerbe und die Ausstellung einer Handwerkskarte/Gewerbekarte.

Bitte beachten Sie auch die Einverständniserklärung zur Datenweitergabe auf der nächsten Seite.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Antragstellers/Antragstellerin



1. Handwerksrolle/Lehrlingsrolle

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist gesetzlich verpflichtet, die in der Handwerksrolle gespeicherten Daten listenmäßig an nichtöffentliche Stellen zu übermitteln, § 6 Abs. 2 Handwerksordnung, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlich ist oder wenn schutzwürdige Interessen der Betriebe dem nicht entgegenstehen. Eine listenmäßige Übermittlung der Daten an nichtöffentliche Stellen unterbleibt, wenn Sie der Übermittlung widersprechen. Ein Widerspruch ist an die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Burgplatz 2 + 2 a, 38100 Braunschweig bzw. Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg, E-Mail: info@hwk-bls.de zu richten.

Bitte beachten: Im Falle eines Widerspruchs erfolgt keine Mitteilung über Ihre Registereintragung an Zusatzversorgungskassen, bei denen evtl. eine tarifvertragliche Pflichtzugehörigkeit besteht. Um ggf. erhebliche Nachforderungen zu vermeiden, müssen Sie diese Meldung dann selbstständig durchführen.

2. Eintragung in die Betriebsdatenbank

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade führt eine Betriebsdatenbank, in der folgende Daten gespeichert werden:

- Name des Betriebsinhabers, des gesetzlichen Vertreters, des Betriebsleiters oder des persönlich haftenden Gesellschafters
- Firma und Betriebsanschrift
- Gewerk
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse, Internetseite (soweit angegeben)

Diese Daten werden auf der Internetseite der Handwerkskammer in der Rubrik „Handwerkersuche“ sowie in der bundesweiten Suche-App „Handwerkerradar“ eingestellt. Das ist ein kostenloser Service für Sie und dient ausschließlich Ihren Marketingzwecken.

- Ja, ich bin/wir sind mit der Veröffentlichung der oben genannten Daten in der Handwerkersuche der Handwerkskammer und dem Handwerkerradar einverstanden.

3. Informationen über das Fort- und Weiterbildungsangebot

In den Berufsbildungs-, Technologie- und Kompetenzzentren der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade werden Fort- und Weiterbildungslehrgänge für unterschiedliche Fachrichtungen durchgeführt und Informationsmaterialien angeboten.

- Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/ unsere Daten (Name, Anschrift, Handwerk(e), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail) zu meiner Information über das Fort- und Weiterbildungsangebot der Bildungszentren verwendet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Widerrufsbelehrung für 2. und 3.

Die obigen Einwilligungserklärungen sind freiwillig und können jederzeit durch Erklärung gegenüber der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Burgplatz 2 + 2 a, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 1201-170, Fax 0531 1201-202 bzw. Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 712-204, Fax 04131 712-218, E-Mail: info@hwk-bls.de widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt, dass die betreffenden Daten nicht mehr verarbeitet, genutzt bzw. gelöscht werden. Sollte(n) ich/wir keine Angaben gemacht haben, gelten die Einwilligungen als **nicht** erteilt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Antragstellers/Antragstellerin



Auszug aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)

§ 1 Handwerksbetrieb; Eintragung in die Handwerksrolle – siehe Anlage A zur HwO

- (1) Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.
- (2) Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten). Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die
 1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,
 2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
 3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

Die Ausübung mehrerer Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind.

- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfasst oder trennt oder Bezeichnungen für sie festsetzt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 18 Zulassungsfreie Handwerke/handwerksähnliche Gewerbe – siehe Anlagen B1 und B2 zur HwO

- (1) Wer den selbständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen, der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.
- (2) Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerk im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 1 zu diesem Gesetz aufgeführt ist. Ein Gewerbe ist ein handwerksähnliches Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksähnlich betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 2 zu diesem Gesetz aufgeführt ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage B zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfasst oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 19

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind.



**Zulassungspflichtige Handwerke
gem. Anlage A (mit Qualifikation)**

- 01 Maurer und Betonbauer
- 02 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 03 Zimmerer
- 04 Dachdecker
- 05 Straßenbauer
- 06 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 07 Brunnenbauer
- 08 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 09 Stuckateure
- 10 Maler und Lackierer
- 11 Gerüstbauer
- 12 Schornsteinfeger
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 22 Büchsenmacher
- 23 Klempner
- 24 Installateur und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 26 Elektromaschinenbauer
- 27 Tischler
- 28 Boots- und Schiffbauer
- 29 Seiler
- 30 Bäcker
- 31 Konditoren
- 32 Fleischer
- 33 Augenoptiker
- 34 Hörakustiker
- 35 Orthopädietechniker
- 36 Orthopädieschuhmacher
- 37 Zahntechniker
- 38 Friseure
- 39 Glaser
- 40 Glasbläser und Glasapparatebauer
- 41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik

**Zulassungsfreie Handwerke gem.
Anlage B.1 (ohne Qualifikation)**

- 01 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 02 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 03 Estrichleger
- 04 Behälter- und Apparatebauer
- 05 Uhrmacher
- 06 Graveure
- 07 Metallbildner
- 08 Galvaniseure
- 09 Metall- und Glockengießer
- 10 Schneidwerkzeugmechaniker
- 11 Gold- und Silberschmiede
- 12 Parkettleger
- 13 Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- 14 Modellbauer
- 15 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- 16 Holzbildhauer
- 17 Böttcher
- 18 Korb- und Flechtwerkgestalter
- 19 Maßschneider
- 20 Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
- 21 Modisten
- 22 –
- 23 Segelmacher
- 24 Kürschner
- 25 Schuhmacher
- 26 Sattler und Feintäschner
- 27 Raumausstatter
- 28 Müller
- 29 Brauer und Mälzer
- 30 Weinküfer
- 31 Textilreiniger
- 32 Wachszieher
- 33 Gebäudereiniger
- 34 Glasveredler
- 35 Feinoptiker
- 36 Glas- und Porzellanmaler
- 37 Edelsteinschleifer und –graveure
- 38 Fotografen
- 39 Buchbinder
- 40 Drucker
- 41 Siebdrucker
- 42 Flexografen
- 43 Keramiker
- 44 Orgel- und Harmoniumbauer
- 45 Klavier- und Cembalobauer
- 46 Handzuginstrumentenmacher
- 47 Geigenbauer
- 48 Bogenmacher
- 49 Metallblasinstrumentenmacher
- 50 Holzblasinstrumentenmacher
- 51 Zupfinstrumentenmacher
- 52 Vergolder
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

**Handwerksähnliche Gewerbe
gem. Anlage B.2 (ohne Qualifikation)**

- 01 Eisenflechter
- 02 Bautrocknungsgewerbe
- 03 Bodenleger
- 04 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- 05 Fuger (im Hochbau)
- 06 Holz- und Bautenschutzgewerbe
- 07 Rammgewerbe
- 08 Betonbohrer und –schneider
- 09 Theater- und Ausstattungsmaler
- 10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 11 Metallschleifer und Metallpolierer
- 12 Metallsägen-Schärfer
- 13 Tankschutzbetriebe
- 14 Fahrzeugverwerter
- 15 Rohr- und Kanalreiniger
- 16 Kabelverleger im Hochbau
- 17 Holzschuhmacher
- 18 Holzblockmacher
- 19 Daubenbauer
- 20 Holz-Leitermacher
- 21 Muldenbauer
- 22 Holzreifenmacher
- 23 Holzschindelmacher
- 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 25 Bürsten- und Pinselmacher
- 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 28 Fleckteppichhersteller
- 29 -
- 30 Theaterkostümnäher
- 31 Plisseebrenner
- 32 -
- 33 Stoffmaler
- 34 -
- 35 Textil-Handdrucker
- 36 Kunststopfer
- 37 Änderungsschneider
- 38 Handschuhmacher
- 39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- 40 Gerber
- 41 Innerei-Fleischer
- 42 Speiseeishersteller
- 43 Fleischerleger, Ausbeiner
- 44 Appreteure, Dekateure
- 45 Schnellreiniger
- 46 Teppichreiniger
- 47 Getränkeleitungsreiniger
- 48 Kosmetiker
- 49 Maskenbildner
- 50 Bestattungsgewerbe
- 51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 52 Klavierstimmer
- 53 Theaterplastiker
- 54 Requisiteure
- 55 Schirmmacher
- 56 Steindrucker
- 57 Schlagzeugmacher

Anlage zur Kostenordnung vom 12.11.2009, in der aktuellen Fassung

I		Handwerksrolle und Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe	
1.	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich der Ausstellung der Handwerkskarte		
	a.	Grundgebühr für die Eintragung mit einem Handwerk	195,00 Euro
	b.	Zusatzgebühr für die	
	aa.	Eintragung eines Betriebsleiters (§ 7 Abs. 1 HwO) abweichend vom Betriebsinhaber je Betriebsleiter	55,00 Euro
	bb.	Eintragung von Personengesellschaften	100,00 Euro
	cc.	Eintragung einer Personengesellschaft mit mehr als 2 Gesellschaftern je weiteren Gesellschafter	40,00 Euro
	dd.	Eintragung einer juristischen Person oder einer GmbH & Co. KG	100,00 Euro
	ee.	Eintragung mit einer gleichwertigen Prüfung und	65,00 Euro
	ff.	Eintragung eines weiteren Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe im Rahmen dieses Eintragungsvorganges	35,00 Euro
2.	Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe zeitlich außerhalb 1.ff.		
	a.	Grundgebühr	80,00 Euro
	b.	Zusatzgebühr für einen weiteren Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 HwO)	55,00 Euro
3.	Ablehnung einer Eintragung in die Handwerksrolle		130,00 Euro
4.	Erfassung einer selbständigen Betriebsstätte		
	a.	Grundgebühr	195,00 Euro
	b.	Zusatzgebühr für einen weiteren Betriebsleiter	55,00 Euro
5.	Sonstige Eintragung von Änderungen in der Handwerksrolle (wie Betriebsleiterwechsel oder Umwandlungen)		45,00 Euro
II		Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe	
1.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe einschließlich der Ausstellung der Handwerks-/Gewerbekarte		
	a.	Grundgebühr für die Eintragung mit einem Handwerk oder Gewerbe	170,00 Euro
	b.	Zusatzgebühr für die	
	aa.	Eintragung von Personengesellschaften	100,00 Euro
	bb.	Eintragung einer Personengesellschaft mit mehr als 2 Gesellschaftern je weiteren Gesellschafter	40,00 Euro
	cc.	Eintragung einer juristischen Person oder einer GmbH & Co. KG	100,00 Euro
	dd.	Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je	35,00 Euro
2.	Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe zeitlich außerhalb 1. dd.		
	a.	Grundgebühr	80,00 Euro
	b.	Zusatzgebühr für einen Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 HwO)	55,00 Euro
3.	Ablehnung einer Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe		130,00 Euro
4.	Erfassung einer selbständigen Betriebsstätte		170,00 Euro
5.	Sonstige Eintragung von Änderungen in das Verzeichnis (wie Betriebsleiterwechsel und Umwandlungen)		45,00 Euro
III		Weitere Gebührentatbestände	
1.	Eingangsbestätigung über die Anzeige vor einer Dienstleistungserbringung nach der EU/EWR HwV		
	a.	Erstanzeige oder Änderungsanzeige	150,00 Euro
	b.	Wiederholungsanzeige	70,00 Euro
2.	Ausstellen einer EU-Bescheinigung zum Nachweis der Selbständigkeit im Handwerk		40,00 Euro
3.	Zweitausfertigung einer Handwerks-/Gewerbekarte		40,00 Euro
4.	Eintragung von Amts wegen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Betriebe zusätzlich zu den Gebühren nach I oder II		25,00 Euro
5.	Löschung der Eintragung von Amts wegen in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe		110,00 Euro
6.	Eintragungsbestätigungen (z. B. zur Vorlage in Präqualifizierungsverfahren)		40,00 Euro